



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage nach der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0991398-0010-525

Düsseldorf, den 21.09.2020

**Genehmigung vom 07.08.2020 nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Demontage von Transformatoren der Firma Frank Proest GmbH am Standort Bösenstraße 30, 46562 Voerde**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Frank Proest GmbH am 07.08.2020 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zur Demontage von Transformatoren am Standort Bösenstraße 30, 46562 Voerde, erteilt. Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Annahme von Transformatoren mit einem Gewicht von bis zu 400 t,
- die Anlieferung von Transformatoren auch mittels Schiff und
- die Ausdehnung des zur Lagerung von Transformatoren genutzten Bereiches auf die südlich der bisherigen Betriebsfläche gelegene Halle.

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment

Link zum BVT-Merkblatt:

[https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/JRC113018\\_WT\\_Bref.pdf](https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/JRC113018_WT_Bref.pdf)

Im Auftrag  
gez. Scherber





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde  
Frank Proest GmbH  
Dinnendahlstraße 22  
47533 Kleve

Datum: 07.08.2020

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:  
52.03-0991398-0010-525  
bei Antwort bitte angeben

**Anlage zur Demontage von Transformatoren, Böskenstraße 30, 46562 Voerde**

Ihr Antrag vom 25.01.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Scherber  
Zimmer: 6037  
Telefon:  
0211 475-5805  
Telefax:  
0211 475-2988  
uwe.scherber@  
brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

auf den vorgenannten Antrag ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

**I.**

Der Firma Frank Proest GmbH, Dinnendahlstraße 22, 47533 Kleve, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG die

**G e n e h m i g u n g**

zur Änderung der Anlage zur Demontage von Transformatoren auf dem Betriebsgelände Böskenstraße 30, 46562 Voerde, Gemarkung Spellen, Flur 30, Flurstück 63, durch

- Annahme von Transformatoren mit einem Gewicht von bis zu 400 t und damit einhergehend Erhöhung der Behandlungskapazität auf 400 t/d, wobei der Jahresdurchsatz weiterhin insgesamt maximal 2.000 t/a beträgt,
- Anlieferung von Transformatoren auch mittels Schiff,
- Ausdehnung des zur Lagerung von Transformatoren genutzten Bereiches auf die südlich der bisherigen Betriebsfläche gelegene Halle, wobei die Lagerkapazität für Transformatoren in Form von gefährlichen Abfällen, nicht gefährlichen Abfällen und Produkten weiterhin insgesamt höchstens 1.000 t beträgt,

Dienstgebäude:  
Am Bonneshof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke



- Änderung der Dokumentation der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Bekanntgabe der für diese Anlagen bedeutsamen Betriebs- und Verhaltensvorschriften,
- Entfall der Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige – Nebenbestimmung 42 des Genehmigungsbescheides vom 25.04.2013, Az.: 52.03-0991398-0010-525, wird aufgehoben – und
- Lagerung der bei der Behandlung der Transformatoren anfallenden gefährlichen Abfälle in einer Menge von bis zu 22 t, wobei die Lagerkapazität für sämtliche aus der Behandlung der Transformatoren resultierenden Abfälle weiterhin maximal 100 t beträgt,

nach Maßgabe der nachstehenden Abschnitte erteilt.

Die für Ausnahmefälle vorgesehene Lagerung von bis zu zwei Transformatoren mit jeweils maximal 100 l Öl ohne Auffangwanne auf der bisherigen Betriebsfläche ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

## II.

### Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### Allgemeines:

1. Für die Änderung der Anlage sind, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, die im Anhang aufgeführten, mit Sichtvermerk („Bezirksregierung Düsseldorf Vg. Nr. 00274/2018“) versehenen Antragsunterlagen maßgeblich. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist. Folgendes ist zur Wahrung der obigen Frist nicht ausreichend (und auch im Hinblick auf Nebenbestimmung 3 unbeachtlich):
  - Änderung der Dokumentation der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Bekanntgabe der für diese Anlagen bedeutsamen Betriebs- und Verhaltensvorschriften sowie
  - Entfall der Prüfungen der besagten Anlagen durch Sachverständige.



3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutz:

4. Bei der Annahme von Transformatoren zum Zweck der Zustandsprüfung und Wartung (Produkte) ist zu gewährleisten, dass
  - das Volumen des in diesen Transformatoren enthaltenen Öls zu jedem Zeitpunkt in Summe weniger als 1.000 l beträgt und
  - jährlich weniger als 1.000 l Öl auf diesem Wege in die Anlage zur Demontage von Transformatoren gelangen.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen ist im Betriebstagebuch (Nebenbestimmung 18 des Genehmigungsbescheides vom 24.02.2006, Az.: 21.0174/05/0811BAA2-Sc) zu dokumentieren.

Gewässerschutz:

5. Transformatoren, die Öl enthalten und deren Gewicht 200 t übersteigt, sind ausschließlich der Demontagewanne zuzuführen.
6. Werden die in Nebenbestimmung 5 erwähnten Transformatoren in der in den Antragsunterlagen als „Variante 3“ bezeichneten Weise in die Demontagewanne übernommen, also Aktivteil und Kessel separat, gilt Folgendes:
  - Der Transformator darf nicht mehr als 200 l Öl enthalten.
  - Der Transformator ist unmittelbar vor der Demontagewanne zu platzieren. Zwischen dem Kessel und der Demontagewanne ist eine ölbeständige, hinreichend widerstandsfähige Folie so anzubringen, dass das vom Aktivteil während des Umsetzens ggf. abtropfende Öl zuverlässig in die Demontagewanne gelangt. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist mittels Lichtbildern im Betriebstagebuch festzuhalten.
  - Das Einstellen der Transformatorbestandteile in die Demontagewanne ist innerhalb von 24 h nach Anlieferung des Transformators zum Abschluss zu bringen.
7. Zur Aufnahme von abtropfendem oder austretendem Öl sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge an witterungsgeschützter Stelle vorzuhalten.
8. Der Betreiber hat für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn dies gemäß § 43 Abs. 4 der Verordnung über



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht entbehrlich ist, Anlagendokumentationen zu führen, in denen die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Nebenbestimmung 41 des Genehmigungsbescheides vom 25.04.2013, Az.: 52.03-0991398-0010-525, wird aufgehoben.

9. Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dauerhaft anzubringen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die in diesem Merkblatt vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlagen gut sichtbar dokumentiert sind.

#### Arbeitsschutz:

10. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung des § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der §§ 6 und 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fortzuschreiben. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten notwendig sind. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:
  - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
  - die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
  - das Resultat der Überprüfung der obigen Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).Die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten und aller beauftragten Fremdfirmen erfolgen.
11. Bei der Beauftragung von Fremdfirmen mit der Durchführung von Tätigkeiten an bzw. in der Anlage – hier: Kranarbeiten zum Anheben



und Kommissionieren der mittels Schiff, Lkw und Tragschnabelwagen angelieferten Transformatoren gemäß Darstellung in den Antragsunterlagen (Verfahrensabläufe/Varianten 1 bis 3) – ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass mit der Durchführung dieser Tätigkeiten nur solche Firmen beauftragt werden, die über die hierfür erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und die anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und in verständlicher Form und Sprache unterwiesen werden.

12. Eine Absprache zwischen allen beteiligten Firmen hat stattzufinden, um die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Dies hat insbesondere Folgendes zu umfassen:
  - Auswahl geeigneter Autokrane für die anstehende Last,
  - Auswahl geeigneter Arbeitsmittel zum Anschlagen der Last und
  - Koordination der Arbeiten zwischen dem Brücken- und dem Autokran.

#### Brandschutz:

13. Das Lagern von Transformatoren in der in Abschnitt I angesprochenen Halle ist nur erlaubt, wenn das in den Transformatoren enthaltene Öl zuvor vollständig entnommen und dieser Vorgang überprüft und im Betriebstagebuch dokumentiert worden ist. Die Ölentnahme und die Kontrolle sind in einer der dafür zugelassenen Auffangwannen vorzunehmen.

#### Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich:

14. Die zum Einsatz kommenden Autokrane bzw. das Schwergut sind so zu positionieren, dass ein zusätzlicher Lasteintrag im Bereich von mindestens 6 m hinter der Spundwand ausgeschlossen ist.

### **III.**

#### **Hinweise**

#### Allgemeines:

1. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der bisher erteilten, nachfolgend aufgeführten Genehmigungen bleiben, soweit sie nicht durch



das Vorhaben gegenstandslos oder durch diesen Bescheid geändert werden, weiter gültig:

Rechtsgrundlage	Datum	Aktenzeichen
§ 4 BlmSchG	24.02.2006	21.0174/05/0811BAA2-Sc
§ 16 BlmSchG	25.04.2013	52.03-0991398-0010-525

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### Gewässerschutz:

3. Die anzunehmenden Transformatoren dürfen nach Nebenbestimmung 12 des Genehmigungsbescheides vom 25.04.2013, Az.: 52.03-0991398-0010-525, nicht mehr als jeweils 1.000 l Öl enthalten.
4. Jede Person ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gemäß § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG gehören gemäß § 15 Abs. 1 AwSV u. a. die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA).
6. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 1 AwSV zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
7. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber nach § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer



Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

8. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
9. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach § 46 Abs. 1 Satz 1 AwSV die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

#### Abfallentsorgung:

10. Transformatoren, die Öl enthalten und Abfälle darstellen, sind entsprechend Nebenbestimmung 46 des Genehmigungsbescheides vom 25.04.2013, Az.: 52.03-0991398-0010-525, unter dem Abfallschlüssel 16 02 13\* (ehemalige Abfallbezeichnung „gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen“) anzunehmen und abzugeben.
11. Für die Anlage ist gemäß § 2 Nr. 1 a) bb) der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Betreibt ein zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteter mehrere Anlagen, kann nach § 4 AbfBeauftrV ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Weitere Abweichungen oder Ausnahmen sind nach den §§ 5, 6 und 7 AbfBeauftrV auf Antrag möglich.

#### Arbeitsschutz:

12. Alle Personen, die mit der Überprüfung, der Wartung oder dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren und über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden.





Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

13. Folgende Publikationen sollen bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und den Tätigkeiten mit Kranen berücksichtigt werden:
- BGI 555 / DGUV Information 209-012 „Kranführer“ und
  - BGI 672 / DGUV Information 214-005 „Sicherer Betrieb von gleislosen Fahrzeugkranen – Ein Handbuch für Unternehmer, Einsatzplaner, Kranführer und Anschläger“.

Sonstiges:

14. Der Transport von Großtransformatoren auf der Straße bedarf gemäß § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung.

#### IV.

#### Kosten

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kosten werden auf 1.700,00 € (in Worten: eintausendsiebenhundert Euro) festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den obigen Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Vertragsgegenstandes „7331200001596775“ auf folgendes Konto der Landeshauptkasse NRW:

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Ohne Angabe des Vertragsgegenstandes ist eine Buchung nicht möglich.



## V.

### Begründung

#### Sachentscheidung:

Die von der Firma Frank Proest GmbH auf dem Grundstück Böskenstraße 30, 46562 Voerde, betriebene Anlage zur Demontage von Transformatoren ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Mit Datum vom 25.01.2018 beantragte die Firma Frank Proest GmbH die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der vorgenannten Anlage durch die in Abschnitt I Satz 1 aufgeführten Maßnahmen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG resultierenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir, der Stadt Voerde, dem Kreis Wesel und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft. Hierzu ist anzumerken:

- Die in die besagte Anlage zu übernehmenden Transformatoren können gefährliche Abfälle darstellen. Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t/d oder mehr und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr sind in Anhang 1 Nr. 8.11.2.1 bzw. 8.12.1.1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet, so dass entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV im Genehmigungsverfahren auch die Öffentlichkeit zu beteiligen war. Das Vorhaben wurde daher nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG am 14.02.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen erfolgte vom 22.02.2019 bis zum 22.03.2019 sowohl in meinem Hause als auch im Bürgerbüro der Stadt Voerde. Da bis zum 23.04.2019 keine Einwendungen gegen das



Vorhaben erhoben wurden, konnte der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

- Für die in Abschnitt I erwähnte Halle erging am 21.06.2016 eine Baugenehmigung (Az.: 308-16-07), die sich auf das Lagern von Maschinenteilen aus dem Stahlbau, von Schwermaschinen und von Verpackungen aus Holz erstreckt. Großtransformatoren werden nicht ausdrücklich erfasst. In der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise bewegt sich deren Lagerung aber noch innerhalb der charakteristischen Variationsbreite des obigen Bescheides. Das Miterteilen einer neuen Baugenehmigung war deshalb nicht erforderlich.
- Der Einschätzung des Antragstellers, dass die Anlage nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt, wird vor dem Hintergrund der „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (15.06.2018) gefolgt. Hierbei wurden 37 t Isolieröl und 20 t ölverschmutzte Betriebsmittel, in beiden Fällen mit Zuordnung zur Gefahrenkategorie E2 „Gewässersergefährdend, Kategorie Chronisch 2“, zugrunde gelegt.
- Die Anlage zur Demontage von Transformatoren ist gemäß § 3 i. V. m. Anhang 1 Nr. 8.11.2.1 bzw. 8.12.1.1 der 4. BImSchV eine Anlage nach Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie, so dass entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV in diesem Genehmigungsverfahren grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG beizubringen gewesen wäre. Zwar stellen Abfälle keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG dar, doch wurde mit Bescheid vom 25.04.2013, Az.: 52.03-0991398-0010-525, auch die Annahme von Transformatoren ohne Abfalleigenschaft zum Zweck der Zustandsprüfung und Wartung zugelassen, wobei diese ebenfalls bis zu 1.000 l Öl je Stück enthalten können. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG liegt allerdings – trotz des im Verladebereich in Ermangelung eines „2-Barrieren-Systems“ gegebenen Verschmutzungsrisikos für Boden und Grundwasser – weder vor noch ist laut E-Mail der Firma UVM GmbH vom 31.03.2020 beabsichtigt, einen solchen nachzureichen. Der Umgang mit Transformatoren ohne Abfalleigenschaft wurde daher mit Nebenbestimmung 4 so beschränkt, dass das in diesen Transformatoren enthaltene Öl nach Maßgabe der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (16.08.2018) der Menge nach nicht relevant ist. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist dadurch entbehrlich.



- Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Da die Entsorgungskosten für die im Insolvenzfall eventuell in der Anlage befindlichen Abfälle den im Erlass „Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (05.01.2011) erwähnten Bagatellbetrag von 10.000,00 € nicht übersteigen, kann von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung weiterhin abgesehen werden.

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Gesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

#### Kostenentscheidung:

Für die Entscheidung über eine Genehmigung nach § 16 BImSchG sind gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Kosten zu erheben. Zur Zahlung der Kosten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) verpflichtet, wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, im vorliegenden Fall also der Antragsteller.

Der Genehmigungsbescheid regelt ausschließlich den Anlagenbetrieb, so dass für die Gebührenbemessung Tarifstelle 15a.1.1 d) AVerwGebO NRW einschlägig ist. Diese gibt einen Gebührenrahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € vor.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall war der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand relativ gering, da der Umfang der Änderungen überschaubar ist. Die Bedeutung der Amtshandlung für den



Gebührensschuldner ist als durchschnittlich einzustufen. Vor diesem Hintergrund erscheinen 2.000,00 € für die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) AVerwGebO NRW sachgerecht.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 AVerwGebO NRW vermindert sich die Gebühr in dem Maße, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, maximal jedoch um 30 %. Die Minderung des Verwaltungsaufwands durch die Einbeziehung des öffentlich bestellten Sachverständigen Helmut van Ool wird in diesem Genehmigungsverfahren mit 15 % quantifiziert. Die für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu entrichtende Gebühr beträgt mithin  $2.000,00 \text{ €} \times 85/100 = 1.700,00 \text{ €}$ .

Die Kosten für die Bekanntmachungen nach den §§ 8 und 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden gesondert erhoben.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. –



wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Seite 13 von 16

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Scherber



## Anhang

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Deckblatt Antragsunterlagen, Schreiben der Firma UVM GmbH vom 25.01.2018, Inhaltsverzeichnis mit Impressum .....	9 Blatt,
1.	Formular 1 „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“, Vollmacht .....	5 Blatt,
2.	Antragsinhalt, genehmigungsrechtliche Darstellungen:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erläuterungen zum Vorhaben .....</li> <li>• Kurzbeschreibung .....</li> <li>• Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse .....</li> </ul>	3 Blatt, 9 Blatt, 1 Blatt,
3.	Standortbeschreibung:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zum Anlagenstandort .....</li> <li>• Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000, Zeichnung Nr. KSV01-09a) .....</li> <li>• Flurkarte (Maßstab 1 : 1.000, Zeichnung Nr. KSV01-12a) .....</li> </ul>	2 Blatt, 1 Blatt, 1 Blatt,
4.	Lageplan (Maßstab 1 : 500, Zeichnung Nr. KSV01-10a)	1 Blatt,
5.	Anlage und Anlagenbetrieb:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....</li> <li>• Formular 2 „Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten“ .....</li> <li>• Formular 3 „Technische Daten“ .....</li> </ul>	7 Blatt, 1 Blatt, 9 Blatt,
6.	Grundfließbild (Zeichnung Nr. KSV01-11a) .....	1 Blatt,
7.	Emissionen und Immissionen:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen .....</li> <li>• Stellungnahme Nr. P1740105-01 der Firma ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 24.01.2018 .....</li> </ul>	2 Blatt, 2 Blatt,
8.	Beschreibung des Umgangs mit Wasser und Abwasser	1 Blatt,



9. Abfallmanagement:
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen ..... 1 Blatt,
  - Formular 4.3 „Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ .. 7 Blatt,
  - Entsorgungsfachbetriebszertifikat Nr. ESN 13-080502 (17) der Firma Frank Proest GmbH vom 27.09.2017 .. 6 Blatt,
  - Angaben zur Sicherheitsleistung ..... 2 Blatt,
10. Wassergefährdende Stoffe, Boden- und Gewässerschutz:
- Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes ..... 6 Blatt,
  - Prüfberichte Nr. 8735169 und 8735170 der Firma TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 14.02.2014 .. 4 Blatt,
  - Erläuterungen zum Ausgangszustandsbericht ..... 1 Blatt,
11. Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege ... 2 Blatt,
12. Arbeitsschutz, Betriebs- und Anlagensicherheit:
- Arbeitsschutz und Organisation ..... 4 Blatt,
  - Angaben zum Brandschutz ..... 1 Blatt,
  - Angaben zur BetrSichV ..... 1 Blatt,
  - Angaben zum Explosionsschutz ..... 1 Blatt,
  - Angaben zur 12. BImSchV ..... 2 Blatt,
  - Sicherheitsdatenblatt für das Isolieröl „Shell Diala S3 ZX-I Dried“ der Firma Shell Deutschland Oil GmbH .... 10 Blatt,
13. Hinweis, dass dieser Teil der Antragsunterlagen keine Bauvorlagen enthält ..... 1 Blatt,
14. Hinweis, dass dieser Teil der Antragsunterlagen weder Herstellerinformationen noch technische Daten enthält .. 1 Blatt,
15. Sonstige Informationen, Unterlagen und Nachweise:
- Statische Berechnung Nr. 18517 der Firma IB Kramer vom 10.01.2018 ..... 13 Blatt,
  - Brandschutztechnische Stellungnahme Nr. S2/2018-3 der Firma Brandschutzbüro Janssen vom 13.09.2018 4 Blatt,
  - Brandschutzgutachten der Firma Brandursachenermittlung Brandschutz Ridder GmbH vom 11.06.1996 (einschließlich Deckblatt) ..... 18 Blatt,
  - Angaben zum Brandschutz ..... 2 Blatt,





- E-Mail der Firma UVM GmbH vom 17.07.2018 an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich nebst Unterlagen zum Liebherr-Raupenkran LR 1400/2 .....

8 Blatt.